



Konkordat über die Pastoration und Besteuerung von in Appenzell A.Rh. wohnhaften Katholiken

vom 20. November 1967 (Stand 21. März 1968)

Im Bestreben, die Pastoration von in Appenzell A. Rh. wohnhaften Katholiken zu erleichtern, wird zwischen den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. das nachstehende Konkordat geschlossen:

Art. 1

¹ Der Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell A.Rh. wird ermächtigt, die Pastoration von in Appenzell A.Rh. wohnhaften Katholiken durch Vertrag mit innerrhodischen Kirchgemeinden zu regeln.

Art. 2

¹ Durch Vertrag gemäss Art. 1 dieses Konkordates steht innerrhodischen Kirchgemeinden das Recht zu, in Appenzell A.Rh. wohnhafte Katholiken als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchengenossen anzuerkennen.

Art. 3

¹ Von den in innerrhodischen Kirchgemeinden inkorporierten ausserrhodischen Katholiken wird die Steuer nach ausserrhodischem Recht erhoben. Dabei wird die Höhe der Steuer nach dem Betrag der Steuerprozente bemessen, die von einem innerrhodischen Kirchengenossen bei gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bezahlt werden muss.

Art. 4

¹ Die auf Grund dieses Konkordates abgeschlossenen Verträge unterstehen der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. und der Standeskommission von Appenzell I.Rh.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
20.11.1967	21.03.1968	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	20.11.1967	21.03.1968	Erstfassung	-